

# „Schutzkonzept“ für die Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf

Stand: Mai 2020

## **Vorbemerkung:**

Grundlage für das Schutzkonzept sind die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, die jeweils aktuell gültigen Rechtsverordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die auf Bundesebene getroffenen Entscheidungen, gesetzlichen Regelungen und die Anweisungen/Verordnungen/Entscheidungen aller örtlich, regional, auf Landes- und Bundesebene zuständigen Ämter, Behörden und anderen Einrichtungen.

**Beschluss:** Kirchengemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, 13.05.2020

## **Zugang zu den Gebäuden/zur Kirche**

Der Zugang erfolgt nur über die jeweiligen (Haupt-)Eingänge zu den Gebäuden. Wechsel innerhalb baulich verbundener Gebäude/-teile sind nur über die jeweiligen (Haupt-)Eingänge möglich.

Der Zugang zum Gemeindehaus für Besucherinnen und Besucher erfolgt nur über den Eingang Bebelallee 156. Nach Möglichkeit ist eine Anmeldung vorzunehmen.

Der Zugang zum Gemeindebüro erfolgt während der Geschäftszeiten und bei Anwesenheit der zuständigen Personen nur einzeln und nach entsprechender Aufforderung. Anmeldungen sind erwünscht.

Der Zugang zur Martin-Luther-Kirche erfolgt nur über den Kirchplatz, der Zugang von der Bebelallee ist nur in besonderen Fällen möglich.

Der Zugang zum Kirchensaal ist zu überwachen, Gesangbücher oder andere Schriftstücke sind nicht auszugeben.

Personen, bei denen eine Infektion vorliegen könnte, sind vom Betreten der Kirche ausgeschlossen. Eine Möglichkeit der Überprüfung der Körpertemperatur – ohne direkten Kontakt – ist vorzusehen.

Der Zugang zu den Gebäuden der Martin-Luther-Gemeinde auf den Grundstücken Bebelallee 156 und Alsterdorfer Straße 301 ist mit Desinfektionsmöglichkeiten zu versehen, deren Zustand täglich zu überprüfen ist.

## **Mindestabstand von 2 Metern**

In den Gebäuden und auf dem gesamten Gelände gilt ein Mindestabstand zwischen Personen von zwei Metern. Ausnahmen gelten lediglich für den Bereich der Kita und Krippe.

Zu den beauftragten Personen (KüsterInnen u.a.) ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

## **Mund-Nasen-Schutz**

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Grundstück und in den Gebäuden ist erwünscht. Ausnahmen gelten lediglich für den Bereich der Kita und Krippe.

In der Kirche ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, die Benutzung ist sicherzustellen.

Während der Veranstaltungen ist eine Aufsicht über das Befolgen der genannten Regelungen sicherzustellen.

## **Gottesdienste / Veranstaltungen**

Die Empore ist für BesucherInnen und TeilnehmerInnen geschlossen.

Die Maximalzahl der teilnehmenden Personen ist auf ... begrenzt.

Im Eingangsbereich erfolgt eine Feststellung der Personalien der TeilnehmerInnen und aller übrigen anwesenden Personen durch Eintragung in eine vorbereitete Liste, die anschließend für die Dauer von mindestens sechs Wochen im Tresor des Gemeindebüros sorgfältig zu verwahren ist. Zugang zu den Daten haben nur die Gemeindegemeinderätin, bzw. ihre Vertretung und der Vorstand des Kirchen-gemeinderates, sowie die Pastoren/in. Der Zugang zu den Daten und die Nutzung der Daten sind zu dokumentieren. Die Vernichtung der Daten erfolgt nach sechs Wochen. Vor und nach der Eintragung in die Liste ist eine Handdesinfektion vorzunehmen. Benutztes Schreibgerät (ausgenommen eigenes Schreibgerät) ist regelmäßig zu desinfizieren.

Bei Verweigerung der Angabe der entsprechenden Daten (Name, Vorname, aktuelle Wohnanschrift und Erreichbarkeit) kann eine Teilnahme an der Veranstaltung/Gottesdienst nicht erfolgen. Die Kirche ist umgehend zu verlassen.

Bei Verdachtsmomenten sind die Räume umgehend zu schließen und die Veranstaltung nach Absprache umgehend zu beenden.

Dies gilt auch für während der Veranstaltung/Gottesdienste auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen bei TeilnehmerInnen und anderen Personen.

Dies gilt für jede Veranstaltung separat und auch für jede aufeinanderfolgende Veranstaltung, z.B. mehrere Gottesdienste/Veranstaltungen nacheinander. Hier ist nach jeder Veranstaltung entsprechend zu verfahren.

Im Eingangsbereich der Kirche sind Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Hinweise, auch zur Benutzung, sind deutlich sichtbar anzubringen.

Bis auf weiteres finden auf dem Kirchplatz keine Veranstaltungen statt.

## **Reinigung der Gebäude**

Die Sanitäräumlichkeiten sind ebenso vor, wie nach dem Gottesdienst/Veranstaltung gründlich zu reinigen und desinfizieren. Ausreichende Desinfektionsmöglichkeiten sind zu schaffen.

## **Schutzkonzept**

Das „Schutzkonzept“ wird fortlaufend an die aktuelle Entwicklung angepasst. Diese Entscheidung kann auch durch den Vorstand des KGR direkt erfolgen.

Das „Schutzkonzept“ ist in den Gebäuden gut sichtbar auszuhängen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Die Ausübung des Hausrechtes liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der beauftragten Personen.

Der Kirchengemeinderat der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf

Hamburg, ...

Wolfgang Kopitzsch, Vorsitzender